



RICHTLINIEN

Stand 05.05.2011

über die Förderung von „Bewegungsangeboten in Kindertagesstätten“ durch die Sportjugend Schleswig-Holstein (sjsh) im Rahmen des Projektes „Kita & Verein“

ZUWENDUNGSZWECK

Im Rahmen des Projektes „Kita & Verein“ werden nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die Durchführung von Sport- und Bewegungsangeboten in Kooperation mit Kindertagesstätten gewährt.

GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Es werden Sport- und Bewegungsangebote gefördert, die nach den Vorgaben dieser Richtlinien durchgeführt werden.

Für die Umsetzung der Maßnahme sind der Sportverein und die kooperierende Kindertagesstätte **gemeinsam verantwortlich**. Gefördert werden ausschließlich Mitgliedsvereine des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.

Die Sport- und Bewegungsangebote werden von Übungsleiter/innen des Sportvereins mit Unterstützung eines/r verantwortlichen Erzieher/in der Kindertagesstätte während der Betreuungszeit der Kita durchgeführt.

Es kann **pro Kooperation** nur ein Sport- und Bewegungsangebot im Rahmen eines Kindergartenjahres bis zu 40 Wochen gefördert werden. Dieses soll wöchentlich stattfinden.

Eine Kooperation kann in zwei aufeinander folgenden Jahren eine Förderung erhalten. Im anschließenden 3. Jahr ist bis zu 50% der Jahresförderung möglich, wenn die Finanzierung der übrigen benötigten Mittel durch die Kooperation erbracht wird.

Die Förderung zusätzlicher Sport- und Bewegungsangebote ist in **bis zu zwei weiteren Kooperationen** dieses Vereines im selben Kindergartenjahr möglich.

Geschäftsstelle
"Haus des Sports"
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Telefon 0431 / 6486-151
Fax 0431 / 6486-194
E-Mail: info@sportjugend-sh.de
Homepage: www.sportjugend-sh.de

HSH Nordbank
BLZ 210 500 00
Sportjugend Konto: 53 004 368

Wir haben
gleitende Arbeitszeit
Mo. - Do. 9.00 - 15.30 Uhr
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr



ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Zuwendung kann der Verein nur erhalten, wenn für den Projektantrag zur Kooperation mit der Kindertagesstätte folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Antrag wird durch die Vereinsführung und die Leitung der Kindertagesstätte gemeinsam gestellt,
- Das Angebot wird durch eine qualifizierte Person des Vereins geleitet (mind. gültige Übungsleiter- oder Trainerlizenz),
- Das Angebot wird regelmäßig durchgeführt und ist für alle Kinder der Kindertagesstätte offen, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft,
- es wurde noch kein Antrag zur Förderung dieser Kooperation im selben Kindergartenjahr an die Sportjugend Schleswig-Holstein gestellt,
- die Bewilligung der Zuwendungen für einen Folgeantrag kann erst erfolgen, wenn die vorausgegangene Maßnahme vollständig mit der Sportjugend Schleswig-Holstein abgerechnet wurde.

ZUWENDUNGSART

Die Sportjugend Schleswig-Holstein erstattet dem Verein als Aufwandsentschädigung für jede nachgewiesene Übungseinheit einen Zuschuss für seine/n Übungsleiter/in. Dieser Zuschuss wird für das jeweils bewilligte Kindergartenjahr (i.d.R. 1.8.-31.07.) gewährt.

HÖHE DER ZUWENDUNG

Erteilt die Sportjugend Schleswig-Holstein einen Zuwendungsbescheid an den antragstellenden Verein, so wird ein Zuschuss von 10 € (5 € im 3. Jahr) je nachgewiesener und anrechenbarer Übungseinheit gewährt. Daraus ergibt sich bei maximal 40 Wochen ein maximaler Zuschuss von 400,- € (200,- € im 3. Jahr).

Für die Höhe der Zuwendungen wird eine Übungseinheit pro Woche angerechnet. Eine Übungseinheit umfasst 60 min.

ANTRAGSVERFAHREN

Anträge für eine Kooperationsförderung „Kita und Verein“ sind an die Sportjugend Schleswig-Holstein, Projekt „Kinder in Bewegung“, zu richten. Die dafür zu verwendenden Vorlagen sind per Mail oder telefonisch abrufbar und stehen auf der Homepage der Sportjugend Schleswig-Holstein als Download zur Verfügung.

Es können **nur vollständig** eingereichte Anträge bewilligt werden. Zu Eingang und Vorprüfung des Antrages erfolgt eine Benachrichtigung per Mail, die Entscheidung zum Antrag erfolgt in schriftlicher Form an den Verein. Der Verein wird aufgefordert, die kooperierende Kindertagesstätte umgehend über den Beschluss zu informieren.

Neuanträge können bis zum 1.7. für das folgende Kindergartenjahr gestellt werden. Folgeanträge sind mit dem Stundennachweis des abgelaufenen Projektjahres bis zum 1.9. einzureichen.

AUSWAHLVERFAHREN

Die Sportjugend Schleswig-Holstein entscheidet über alle vorliegenden Anträge aufgrund dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Mittel nach folgenden Prioritäten:

- 1) vorrangig werden Anträge für Sport- und Bewegungsangebote im zweiten und dritten Förderjahr berücksichtigt.
- 2) anschließend werden Neuanträge berücksichtigt. Hier werden Vereine bevorzugt, die bisher noch keine Förderung im Projekt „Kita & Verein“ erhalten haben.
- 3) alle weiteren Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

Bei der Bezuschussung von Kooperationen wird eine möglichst gleichberechtigte, landesweite Förderung angestrebt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

AUSZAHLUNGSVERFAHREN

Mit der Bewilligung der Zuwendung durch die Sportjugend Schleswig-Holstein erhält der Verein den Anspruch auf Mittel zur Förderung der durchgeführten Bewegungsangebote. Dieser Anspruch erlischt nach Ablauf der Frist für den Nachweis der geleisteten Übungseinheiten (s. Eingang Stundennachweis).

Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das Konto des beantragenden Vereins.

Durch Rücksendung des Statistikbogens bis zum 1. November des beantragten Kindergartenjahres wird der erfolgreiche Start der Kooperation bestätigt. Aufgrund dieser Mitteilung überweist die Sportjugend Schleswig-Holstein im Dezember des Jahres die erste Rate in Höhe von 150,- Euro auf das Konto des Vereins.

Der Stundennachweis ist nach Abschluss der Maßnahme bis zum 1. September des Kalenderjahres vorzulegen. Können keine durchgeführten Übungseinheiten nachgewiesen werden, erlischt rückwirkend der Anspruch auf Förderung und die gezahlte 1. Rate muss rückerstattet werden.

Der Stundennachweis ist gemeinsam durch die Vereinsführung und die Leitung der Kindertagesstätte zu bestätigen, da dieser die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel belegt und damit die Grundlage für die Auszahlung des Zuschusses bildet.

Für die Höhe der Zuwendung kann ausschließlich eine Übungseinheit pro Woche berücksichtigt werden. Nach Eingang und Prüfung des Nachweises überweist die Sportjugend Schleswig-Holstein die restliche, beanspruchte Zuwendung auf das Konto des Vereins.

VERSICHERUNG

Durch die gemeinsame, unterzeichnete Kooperationsvereinbarung, sind die Vereinsübungsleiter/innen im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSV versichert. Für die Versicherung der teilnehmenden Kinder und Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte ist ihr Träger verantwortlich.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Maßnahme finanziell gefördert wird oder nicht.

Kiel, den 05.05.2011